

Allgemeine **Werkstattordnung** der *Kunstuniversität Linz*

§ 1. Ziele

(1) Die allgemeine Labor- und Werkstattordnung hat das Ziel, Rahmenbedingungen für Nutzer und Nutzerinnen festzulegen, die Sicherheit und Schutz gewährleisten sollen.

§ 2. Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Labor- und Werkstattordnung erstreckt sich über alle in die Organisationsstruktur der Universität eingebundenen Labore und Werkstätten. (2) Die Labor- und Werkstattordnung ist in allen Laboren und Werkstätten gut sichtbar auszuhängen.

§ 3. Allgemeines

(1) Die fachliche Verantwortung liegt beim Leiter/der Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit, dem/der das Labor bzw. die Werkstatt räumlich oder organisatorisch zugeordnet ist. Diese/r ist für die Bekanntgabe und Einhaltung der Labor- und Werkstattordnung und für die Auswahl der Lehrenden, welche in der Werkstatt Personen betreuen, zuständig. Die vom Rektorat im Einvernehmen mit der Organisationsleitung beauftragte Werkstattleitung ist für die Einrichtung, den Zustand, die entsprechende technische Ausstattung und die Instandhaltung der Ressourcen zuständig. Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass im praktischen Betrieb die Überwachung der Umsetzung der Labor- und Werkstattordnung sowie die Meldung von eventuellen Mängeln an die Organisationsleitung bzw. das Rektorat erfolgen. Alle im Labor bzw. in der Werkstatt anwesenden Personengruppen haben den Anweisungen Folge zu leisten.

(2) WerkstattleiterInnen bzw. Lehrende, welche weitere Personen in die Werkstattordnung unterweisen, sind für die fachgerechte Unterweisung verantwortlich. Die Unterweisung ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren und in der Werkstatt zu hinterlegen.

(3) Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle in den Laboren und Werkstätten anwesenden Personen.

(4) Wenn mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantiert wird oder eine besondere Gefährdung von Personen vorliegt, kann der/die zuständige Leiter/in für seinen/ihren Bereich spezifische, ergänzende Regelungen und Durchführungsbestimmungen zu dieser Labor- und Werkstattordnung erstellen.

(5) Zutritt zu Laboren bzw. Werkstätten haben nur Personen, die mit der Labor- und Werkstattordnung vertraut gemacht wurden und dies mit ihrer Unterschrift bestätigt haben.

§ 4. Sicherheitsvorschriften

(1) Allgemeine Sicherheitsvorschriften:

(a) Das alleinige Arbeiten in der Werkstatt ist verboten. Er müssen immer zumindest zwei Personen anwesend sein, damit gegebenenfalls Hilfe geleistet werden kann. Ausgenommen davon sind nur Lehrende sowie WerkstattleiterInnen.

(b) Die Einnahme von Speisen und Getränken in Laboren bzw. Werkstätten ist nicht gestattet.

(c) Im gesamten Labor- und Werkstattbereich besteht striktes Rauchverbot.

(d) Die regelmäßig stattfindenden Funktionskontrollen der prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind von den WerkstattleiterInnen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Etwaige festgestellte Mängel bzw. etwaiger Missbrauch bei Gerätschaften sind unverzüglich der Werkstatt- bzw. der Organisationsleitung zu melden.

Vor jeder Inbetriebnahme ist zusätzlich eine Augenscheinkontrolle durchzuführen.

Alle in den Laboren bzw. Werkstätten tätigen Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen soweit wie möglich vermieden werden.

(f) Die NutzerInnen dürfen fremden oder nicht befugten Personen keinen Zugang zu Laboren bzw. Werkstätten verschaffen und haften für Verstöße. Sie nehmen ausdrücklich zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass die elektronisch erfassten Zugangsdaten auch jederzeit durch die LeiterInnen der Organisationseinheiten eingesehen werden können um z. B. Diebstahl, Beschädigungen sowie Vandalismus oder Ähnliches aufzuklären.

(g) Sämtliche Labor- und Werkstatt Räume sind nach Abschluss der Arbeiten bzw. beim Verlassen des Arbeitsplatzes versperrt zu halten. Schlüssel für Starkstromkreise sind abzuziehen.

(h) Gefahrenstellen, wie etwa bewegte Teile, Antriebe, Wellen, Keilriemen und dergleichen, sind mittels Schutzabdeckungen, bzw. -verkleidungen zu sichern und dürfen keinesfalls demontiert werden.

(i) Die gesamte Labor- und Werkstattausstattung ist ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden und schonend zu behandeln.

(j) Die NutzerInnen handeln im Labor in eigener Verantwortung und haben die allgemeine Hausordnung der Universität zu beachten. Diese haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Nutzer / die Nutzerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. (k) Bei mutwilliger Beschädigung, Diebstahl, Missachtung der Labor- und Werkstattordnung und bei fahrlässiger Handhabung von Geräten und Maschinen kann durch das Rektorat bzw. dessen Beauftragten gegen Verursacher ein Labor- bzw. Werkstattverbot verhängt werden, sofern Wiederholungsgefahr oder Gefahr im Verzug besteht.

(l) Werkstattunfälle sowie ärztliche Behandlungen aufgrund eines Werkstattunfalls sind dem Leiter / der Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit und der Personal- bzw. Rechts- und Studienabteilung bzw. unverzüglich und nachweislich zu melden.

(m) Sicherheitsanweisungen sind einzuhalten und Sicherheitssymbole sind zu beachten.

(n) Beim Umgang mit Gefahrenstoffen ist vor Arbeitsbeginn das Sicherheitsdatenblatt zu lesen. Die darin enthaltenen Anweisungen sind zu beachten. Sofern Gefahrenstoffe im Rahmen von Lehrveranstaltungen verwendet werden, ist eine Unterweisung durch die Lehrenden vorzunehmen.

(o) Für alle selbst mitgebrachten Arbeitsstoffe, die in den Räumlichkeiten der Universität für Projekte oder sonstige Arbeiten verwendet werden sollen, müssen Sicherheitsdatenblätter in gedruckter Fassung bei der Werkstattleitung vorgelegt werden und diese entscheidet über einen etwaigen Einsatz. Dies gilt auch für mitgebrachte Maschinen und Geräte.

(2) Unterweisung:

(a) Das Betreten sowie das Arbeiten in den einzelnen Laboren und Werkstätten ist ohne vorhergehende Unterweisung in die allgemeine und spezielle Labor- und Werkstattordnung durch die jeweilige Leitung untersagt. Die Unterweisung ist auf die in der Werkstatt durchzuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Gefährdungen anzupassen. Die Durchführung der Unterweisung und deren Kenntnisnahme durch den/die Unterwiesene/n sind schriftlich zu bestätigen und in der Organisationseinheit derart aufzubewahren, dass jederzeit Einsicht genommen werden kann.

(b) Arbeiten an Geräten und Maschinen ohne entsprechende Unterweisung ist nicht gestattet.

(c) Als Unterweisung gilt für Studierende auch die positive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Lehrziele die Nutzung der Werkstätte, deren jeweilige Arbeits- und Betriebsmittel sowie Inhalte dieser Werkstattordnung beinhalten.

(3) Sicherheit am Arbeitsplatz (Unfallverhütung):

(a) Die NutzerInnen haben arbeitsgerechte Kleidung (Schutzkleidung) und falls nötig Sicherheitsschuhe zu tragen.

(b) Offene lange Haare sind hochzustecken oder mit einem Haarnetz zu überdecken. (c) Schmuck, Ringe sowie Halsketten müssen vor Arbeitsbeginn abgelegt werden. (d) Bei allen Arbeiten, die eine Gefährdung der Augen mit sich bringen, ist der vorgeschriebene Augenschutz (z.B.: Schutzbrille) unbedingt zu verwenden.

(d) Bei lärmintensiven Maschinen muss ein Gehörschutz (kein Kopfhörer!) verwendet werden.

(e) Nicht offensichtliche Einschränkungen körperlicher, gesundheitlicher oder psychischer Art, welche die Werkstatttätigkeit einer Nutzerin / eines Nutzers in irgendeiner Art beeinträchtigen könnten, sind der Organisationsleitung im Vorhinein zu melden, um etwaige besondere Bedürfnisse abdecken zu können.

(4) Reinigung der Werkstätten:

(a) Arbeitsplätze, verwendete Geräte und Hilfsmittel sind nach Beendigung der Arbeiten aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen.

(b) Alle Werkstücke bzw. Materialien sind spätestens am Ende des jeweiligen Semesters abzuholen bzw. zu entfernen. Nicht abgeholte Gegenstände werden von der Universität entsorgt.

§ 5. Brandschutz

(1) Brandschutzeinrichtungen dürfen keinesfalls außer Kraft gesetzt werden. (2) Das Verkeilen von Brandabschnittstüren ist untersagt.

(3) Feuerlöschmittel dürfen nie verdeckt oder unzugänglich gemacht werden.

(4) Die schnelle und sichere Benutzbarkeit von Rettungswegen und Notausgängen muss immer gewährleistet sein.

(5) In Räumen bzw. Arbeitsbereichen, die als brand- oder explosionsgefährlich bezeichnet sind, darf kein Feuer bzw. kein offenes Licht (z.B.: Streichholz, Feuerzeug, Kerzen) verwendet und auch keine elektrische Gerätschaft betrieben werden.

(6) In der Nähe offener Flammen darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet werden.

(7) Verschüttete Chemikalien sind sofort fachgerecht zu entfernen.

(8) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung der Universität.

§ 6. Erste Hilfe

Es gilt immer:

Zunächst Selbstschutz beachten

Bei Verletzungen ist gegebenenfalls die Rettung zu verständigen sowie Erste Hilfe zu leisten

Die wichtigsten Notrufnummern:

Feuerwehr 122

Polizei 133

Rettung 144

Europäischer Notruf 112